Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Verhaltenskodex gilt für Lieferanten der Lucas-Nülle GmbH und der Unternehmen der Lucas-Nülle GmbH Unternehmensgruppe („Lucas-Nülle“).

1. Vorbemerkung

Seit vielen Jahren steht der Name Lucas-Nülle auf dem Weltmarkt, insbesondere auf dem europäischen Markt, für einen Innovator auf dem Bildungsmarkt.

Als professionelles Unternehmen verpflichtet sich Lucas-Nülle und alle Unternehmen der Lucas-Nülle-Unternehmensgruppe, die für den Lieferanten auf www.lucas-nuelle.de einsehbar, ausdruckbar und downloadbar sind, oder dem Lieferanten auf erste Aufforderung benannt werden, in ihrem gesamten Handeln zur Rechtstreue, Fairness, Transparenz und Ehrlichkeit, dem Schutz der Umwelt und dem Kampf gegen die internationale Korruption. Lucas-Nülle legt zudem ein Bekenntnis ab zum Respekt gegenüber seinen Lieferanten, zu einem fairen Wettbewerb und einem freien Markt.

Aus ihrer weltweiten unternehmerischen Tätigkeit erwächst für Lucas-Nülle auch die Verantwortung, den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens besondere Beachtung zu schenken. Daher stellen die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und insbesondere die Achtung der Rechte aller Menschen ein grundlegendes Prinzip des Handelns aller Gesellschaften der Lucas-Nülle-Unternehmensgruppe dar. Diesen Anspruch stellen wir aber nicht nur an uns, sondern auch an unsere Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen.

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen von Lucas-Nülle an ihre Lieferanten. Er soll sicherstellen, dass die Lieferanten mit den Werten von Lucas-Nülle sowie deren Handeln mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen.

Die Grundsätze und Anforderungen beruhen u.a. auf der Human Rights Policy und dem Verhaltenskodex von Lucas-Nülle, sowie auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundsätzen des UN Global Compact, der Internationalen Menschenrechts-Charta und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Aus den vorgenannten Gründen erwartet Lucas-Nülle von seinen Lieferanten ein Anerkenntnis dieser Grundsätze im Handelsverkehr miteinander sowie Verpflichtung zu rechtstreuem Verhalten und zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

2. Anwendungsbereich und Verpflichtungen in der Lieferkette

2.1. Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten von Lucas-Nülle sowie Beteiligungsgesellschaften der Lucas-Nülle GmbH und der mit dieser im Sinne des § 15 AktG. verbundenen Unternehmen – nachfolgend jeweils ebenfalls als „**Lucas-Nülle**“ bezeichnet -.

2.2. Die Anforderungen und Inhalte dieses Verhaltenskodex sind vom Lieferanten selbst vollständig zu befolgen. Der Lieferant gewährleistet die Anforderungen dieses Verhaltenskodex in seiner gesamten Liefer- und Leistungskette. Er wird weiterhin gewährleisten, dass die Anforderungen und Inhalte dieses Verhaltenskodex auch von seinen Mitarbeitern und Organen eingehalten werden.

2.3. Die Bezeichnungen Arbeitnehmer, Beschäftigter, Mitarbeiter sind nachfolgend geschlechtsneutral verwandt und beziehen Geschlechter jeglicher Art mit ein.

2.4. Es bleibt dem Lieferanten unbenommen, für sich und seine Mitarbeiter weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen an ethisches Handeln einzuführen.

2.5. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Organen, Führungskräften und Beschäftigten, seinen Lieferanten sowie deren Organen, Führungskräften und Beschäftigten die in diesem Verhaltenskodex geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen und diese zur Einhaltung zu verpflichten.

2.6. Der Lieferant gewährt Lucas-Nülle sowie von Lucas-Nülle beauftragten, unabhängigen Dritten nach angemessener vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten und Einsicht in

Lucas-Nülle GmbH
Siemensstr. 2
50170 Kerpen
Deutschland

Telefon +49 2273 567-0
Telefax +49 2273 567-30
info@lucas-nuelle.de
lucas-nuelle.de

Geschäftsführer
Eckhard Geulen,
René Berson

Handelsregister
Köln HRB-Nr. 41779
USt-Id-Nr.: DE 121858424

Commerzbank AG
DE36 3704 0044 0380 3368 00
COBADEFF370

einschlägige Dokumentationen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sowie vereinbarter Compliance-, Umwelt- und Arbeitsschutzstandards zu überprüfen. Geschäftsgeheimnisse iSd. § 2 GeschGehG sind dabei zu wahren; Prüfungen erfolgen unter strikter Vertraulichkeit. Der Lieferant wirkt an solchen Prüfungen zumutbar mit und stellt die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung. Bei festgestellten wesentlichen Verstößen trägt der Lieferant die angemessenen, nachgewiesenen Kosten einer Nachprüfung.

2.7. Der Lieferant verpflichtet seine Subunternehmer und sonstigen Unterlieferanten, die zur Leistungserbringung gegenüber Lucas-Nülle eingesetzt werden, vertraglich zur vollständigen Einhaltung dieses Verhaltenskodex (Flow-Down) und weist Lucas-Nülle dies auf Verlangen nach. Der Einsatz kritischer Subunternehmer (insbesondere solche mit wesentlichem Einfluss auf Qualität, Sicherheit, Menschenrechte oder Umwelt) bedarf der vorherigen Information an Lucas-Nülle; Lucas-Nülle kann aus sachlichen Gründen (z.B. vergangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen) den Einsatz solcher Subunternehmer ablehnen. Der Lieferant hält eine aktuelle Liste der wesentlichen Subunternehmer bereit und legt diese Lucas-Nülle auf Anforderung vor.

2.8. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Führungskräfte und Beschäftigten, die Leistungen für Lucas-Nülle erbringen, regelmäßig und nachweisbar zu schulen (mindestens jährlich) zu den Themen Menschenrechte, Arbeitssicherheit, Umwelt, Korruptionsprävention, Datenschutz und Exportkontrolle. Der Lieferant dokumentiert Inhalte, Teilnehmer und Termine und legt Nachweise Lucas-Nülle auf Verlangen vor. Er stellt sicher, dass die Inhalte dieses Verhaltenskodex allen relevanten Beschäftigten in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

2.9. Der Lieferant informiert Lucas-Nülle unverzüglich über tatsächliche oder drohende erhebliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette sowie über behördliche Ermittlungen, wesentliche Auditergebnisse, Rückrufe, schwerwiegende Arbeitsunfälle und relevante Datenschutzvorfälle im Zusammenhang mit Leistungen für Lucas-Nülle. Der Lieferant wirkt zumutbar an der Sachverhaltsaufklärung und Abhilfe auf eigene Kosten mit und übermittelt auf Verlangen einen konkreten Maßnahmen- und Fristenplan.

3. Verantwortungsvolle Unternehmensführung und Compliance

3.1. Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen jeweils nationalen Gesetze und internationalen Vorschriften.

3.2. Schutz von Informationen, geistigem Eigentum und Daten

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen im Eigentum der Lucas-Nülle und alles geistige Eigentum der Lucas-Nülle angemessen zu schützen. Insbesondere muss der Lieferant gewährleistet, dass die vertraulichen Informationen der Lucas-Nülle geheim gehalten werden, soweit dieses Verhaltenskodex nicht ausdrücklich eine Ausnahme hiervon statuiert.

Darüber hinaus müssen Lieferanten alle anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz geistigen Eigentums (wie z. B. Patente, Marken, Urheberrechte) einhalten und insbesondere das geistige Eigentum Dritter achten und Schutzrechtsverletzungen (wie z. B. durch Plagiate) vermeiden.

3.3. Handelskontrollen und Sanktionen

a. Der Lieferant gewährleistet in allen Ländern, in denen er tätig ist, die Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften über Handelskontrollen, Handelsbeschränkungen und Sanktionsbestimmungen.

b. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und dem ihm vor Vertragsschluss mitgeteilten Liefer- oder Verwendungsland geltenden Sicherheitsvorschriften und die dem aktuellen Stand der Technik bei Vertragsschluss entsprechenden bzw. die darüberhinausgehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten.

c. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien bei Lieferungen an Lucas-Nülle einzusetzen, die den jeweils geltenden, einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen innerhalb der Europäischen Union, insbesondere für giftige und gefährliche Stoffe und – soweit einschlägig – der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) der EU entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die vorstehende Verpflichtung umfasst sämtliche

Lucas-Nülle GmbH
Siemensstr. 2
50170 Kerpen
Deutschland

Telefon +49 2273 567-0
Telefax +49 2273 567-30
info@lucas-nuelle.de
lucas-nuelle.de

Geschäftsführer
Eckhard Geulen,
René Berson

Handelsregister
Köln HRB-Nr. 41779
USt-Id-Nr.: DE 121858424

Commerzbank AG
DE36 3704 0044 0380 3368 00
COBADEFF370

einschlägige Vorschriften, die für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union und das dem Lieferanten vor Vertragsschluss mitgeteilte Verwendungsland in Bezug auf die vertragsgegenständliche Lieferung und/oder Leistung Geltung haben und - sofern von diesen abweichend - auch die Vorschriften der dem Lieferanten vor oder mit der Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird der Lieferant Lucas-Nülle auf erste Anforderung nachweisen und an entsprechenden Nachweisen gegenüber den jeweils zuständigen Behörden unentgeltlich mitwirken.

d. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage hat der Lieferant uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen.

3.4. Compliance

a. Der Lieferant unterhält ein angemessenes Compliance-Management-System mit klaren Verantwortlichkeiten, Risikoanalyse, Richtlinien, Schulungen, internen Kontrollen und Verfahren zur Meldung und Bearbeitung von Hinweisen. Er benennt einen fachkundigen Ansprechpartner für Compliance-Fragen und teilt Lucas-Nülle dessen Kontaktdaten mit.

b. Der Lieferant dokumentiert die Einhaltung dieses Verhaltenskodex und bewahrt relevante Unterlagen nach den gesetzlichen Vorgaben und mindestens für zehn Jahre auf. Auf Verlangen gewährt er Einsicht in Nachweise, soweit erforderlich und zumutbar.

4. Arbeitsbedingungen und Gesellschaftliche Lieferantenverantwortung

4.1. Achtung der Menschenrechte & Arbeitsbedingungen

Die Lieferanten verpflichten sich, die Menschenrechte als Grundwerte auf der Grundlage der Internationalen Menschenrechtscharta, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der Grundsätze des UN Global Compact zu achten und einzuhalten.

4.2. Verbot von Kinderarbeit

Die Lieferanten dürfen Kinderarbeit innerhalb des eigenen Betriebs und bei ihren direkten Lieferanten unter keinen Umständen dulden und halten mindestens das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das ILO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ein.

Über das Verbot der Kinderarbeit hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die Beschäftigung junger Arbeitnehmer ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung nicht gefährdet.

4.3. Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei

Der Lieferant verpflichtet sich, das ILO-Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit samt Protokoll vom 11. Juni 2014 sowie das ILO-Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit einzuhalten und jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei im eigenen Geschäftsbereich und bei seinen direkten Lieferanten zu unterbinden. Zwangs- und Pflichtarbeit bezieht sich dabei insbesondere auf alle Arbeits- oder Dienstleistungen, die von Personen unter Androhung von Bestrafungen erzwungen werden, und inkludiert auch die Einbehaltung von Ausweisen und Pässen, Bewegungseinschränkungen und Schuldknechtschaft.

4.4. Kollektive Verhandlungen und Recht auf Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht seiner Mitarbeiter, sich Gewerkschaften anzuschließen. Darüber hinaus verpflichten sich die Lieferanten, das Recht ihrer Mitarbeiter auf Kollektivverhandlungen sowie die Vereinigungsfreiheit im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und

Lucas-Nülle GmbH
Siemensstr. 2
50170 Kerpen
Deutschland

Telefon +49 2273 567-0
Telefax +49 2273 567-30
info@lucas-nuelle.de
lucas-nuelle.de

Geschäftsführer
Eckhard Geulen,
René Berson

Handelsregister
Köln HRB-Nr. 41779
USt-Id-Nr.: DE 121858424

Commerzbank AG
DE36 3704 0044 0380 3368 00
COBADEFF370

Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen zu achten und zu fördern.

4.5. Chancengleichheit, Vielfalt und Nicht-Diskriminierung

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen seiner Beschäftigung von Mitarbeitern und seinen geschäftlichen Aktivitäten Diskriminierung oder Belästigung aufgrund des Geschlechts, des Familienstands oder der Elternschaft, der ethnischen oder nationalen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Religion oder anderer persönlicher Merkmale wirksam zu unterbinden. Im Hinblick auf die Entlohnung ist von den Lieferanten insbesondere der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts einzuhalten. Dabei haben die Lieferanten die Grundsätze der ILO-Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit und Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu beachten.

4.6. Vergütung und Arbeitszeit sowie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

a. Die Bezahlung der Mitarbeiter des Lieferanten muss den anwendbaren gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem MiLoG, entsprechen und ausreichen, um die Grundbedürfnisse Mitarbeiter (wie Wohnung, Essen, gesundheitliche Grundversorgung) und ihrer Familien zu decken und ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

b. Der Lieferant gewährleistet, klare Leitlinien für die Arbeitszeiten der Beschäftigten zu setzen. Die Regelungen zur Arbeitszeit müssen den nach dem geltenden Rechtsstatut gesetzlichen Vorgaben entsprechen und unter anderem einer übermäßigen körperlichen und geistigen Ermüdung der Mitarbeiter entgegenwirken.

c. Der Lieferant verpflichtet sich, für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle seine Mitarbeiter und für ihn von Dritten eingesetzten Mitarbeiter zu sorgen. Dies schließt auch die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung ein. Die Lieferanten haben jedenfalls die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einzuhalten.

d. Lieferanten, welche zum Schutz von Betrieben privates oder öffentliches Sicherheitspersonal zur Verfügung stellen, gewährleisten, dass dieses bei Erbringung ihrer Dienstleistungen die Rechte aller betroffenen Personen wahrt.

4.7. Lokale Gemeinschaften und indigene Völker

Lucas-Nülle erwartet von seinen Lieferanten, dass diese die lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker im Umfeld ihrer Unternehmen unterstützen. Der Lieferant hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und Lebensgrundlage der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu vermeiden. Der Lieferant verpflichtet sich diesbezüglich auch, das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen zu achten und beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern nicht widerrechtlich dazu beizutragen, dass Land, Wälder oder Gewässer jenen indigenen Völkern oder lokalen Gemeinschaften entzogen werden, deren Lebensgrundlage sie sichern.

5. Schutz der Umwelt

5.1. Gesetze und Konventionen

a. Der Lieferant verpflichtet sich, alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften sowie international anerkannten Umweltschutzstandards (wie etwa UN Global Compact – Environmental Principles, UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNFCCC / Pariser Klimaabkommen, IFC Performance Standards on Environmental and Social Sustainability) einzuhalten und gewährleistet insbesondere, dass die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle) durch den Lieferanten erfüllt werden.

b. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller einschlägigen produkt- und stoffrechtlichen Vorschriften im jeweiligen Liefer- und Verwendungsland (z.B. Konformitätsbewertung, Kennzeichnung, Herstellerinformationen, Rücknahme- und

Entsorgungspflichten), stellt erforderliche Konformitätserklärungen und technische Unterlagen bereit und informiert Lucas-Nülle unverzüglich über Änderungen der Rechtslage oder Produktanforderungen, die die Lieferung betreffen.

5.2. Verringerung der Umweltbelastung und Risiken

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant möglichst, im ihm wirtschaftlich und logistisch zumutbaren Rahmen, jegliche Risiken für Mensch und Umwelt zu vermeiden, Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und sparsam mit Ressourcen umzugehen. Wir empfehlen dem Lieferanten die Einführung eines Umweltmanagementsystems wie ISO 14001 oder EMAS. Der Lieferant hat zudem die jeweils für ihn geltenden Umweltnormen einzuhalten und sich zusätzlich, gemäß der Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung der Rio-Deklaration von 1992 um eine kontinuierliche Verminderung und Vermeidung von Umweltbelastungen sowie eine ständige Verbesserung der Umweltschutzmaßnahmen zu bemühen. Der Lieferant ist dabei insbesondere verpflichtet, im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette (Scope 1, 2 und 3 des Greenhouse Gas Protocols) Reduktionsziele für CO2-Emissionen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um auf die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinzuwirken und dies auch in seiner Lieferkette umzusetzen. Auf Verlangen von Lucas-Nülle wird der Lieferant Lucas-Nülle entsprechende Nachweise erbringen.

6. Korruption / Interessenkonflikte

6.1. Korruption verzerrt den Wettbewerb, schädigt die Wirtschaft und behindert Innovation. Die missbräuchliche Ausnutzung einer Stellung im Geschäftsverkehr oder im Amt ist daher aus gutem Grund weltweit geächtet und strafbar. Der Lieferant gewährleistet, dass er und seine Mitarbeiter sich nicht an korrupten Handlungen beteiligen oder diese selbst vornehmen.

6.2. Der Lieferant lehnt gesetzeswidrige Zuwendungen an Parteien, deren Vertreter, Mandatsträger und Kandidaten für politische Ämter ab und unterlässt diese.

6.3. Der Lieferant wird es insbesondere unterlassen, für die Vornahme von Geschäften aktive Bestechungshandlungen vorzunehmen (versprechen oder gewähren von Vorteilen oder deren Anbieten), als auch passive Bestechungshandlung im Rahmen seiner Geschäfte geschehen zu lassen (Annehmen und/oder Fordern oder sich versprechen lassen von Vorteilen, gleich ob für sich oder einen Dritten). Dies insgesamt gleich, ob im Verhältnis zu Lucas-Nülle, Dritten oder in- oder ausländischen Amtsträgern.

6.4. Geschenke, Gefälligkeiten, Bewirtungen oder sonstige Vergünstigungen an Mitarbeiter von Lucas-Nülle mit dem Ziel, Vorteile zu erhalten, sind vom Lieferanten zu unterlassen. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind Bewirtungen, die einem geschäftlichen Anlass dienen oder im Rahmen von wechselseitigen Besuchen stattfinden und sozialadäquat und branchenüblich. Geschenke wie Informationsdatenträger oder sonstige Give-Aways im Wert von max. 15 Euro werden bei Branchenüblichkeit toleriert.

6.5. Der Lieferant gewährleistet, dass weder er noch Mitarbeitende eines Lieferanten seine Positionen oder Funktionen dazu benutzt, um für den Lieferanten oder einen Dritten einen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich auch nur versprechen zu lassen.

6.6. Für eine nachhaltige und faire Geschäftsbeziehung ist die Vermeidung von Interessenkonflikten von beiderseitigem Interesse. Der Lieferant vermeidet jegliche Situationen oder Tätigkeiten, die einen Interessenkonflikt zwischen den privaten Interessen seiner Mitarbeiter oder den privaten oder den geschäftlichen Interessen von Lucas-Nülle zur Folge haben können. Geschäftliche Handlungen und (Kauf-) Entscheidungen erfolgen beim Lieferanten deshalb frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

6.7. Erhält der Lieferant Hinweise und oder Kenntnis von Handlungen seiner selbst oder seiner Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter von Lucas-Nülle, welche die Regelungen des Abschnitts 6 dieses Lieferantenkodex verletzen, wird er Lucas-Nülle unverzüglich hierüber informieren.

6.8. Der Lieferant führt regelmäßige, dokumentierte Antikorruptionsschulungen für relevante Beschäftigte durch und richtet angemessene Prüfprozesse zur Integritätsbewertung von für Lucas-Nülle relevanten Vermittlern, Beratern und sonstigen Dritten ein (Third-Party-Due-Diligence).

7. Geldwäsche

Der Lieferant hält alle geldwäscherelevanten einschlägigen Vorschriften, insbesondere des deutschen GwG, ein. Der Lieferant gewährleistet, dass er und seine Mitarbeiter jegliche Beteiligung an Geldwäsche unterlassen. Er wird keine Geschäfte mit Dritten vornehmen, von dem ihm bekannt ist oder bei objektiver Betrachtungsweise zu vermuten ist, dass in diese Geschäfte Geldtransaktionen oder Vermögenswerte involviert sind, die durch kriminelle Aktivitäten entstanden sind oder deren Handling gegen einschlägige geldwäscherechtliche Verbotstatbestände und/oder Straftatbestände verstoßen.

8. Einhaltung des fairen Wettbewerbs- und Kartellrechtes

8.1. Der Lieferant achtet den fairen Wettbewerb. Daher hält er die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insb. die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

8.2. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb oder einen Vergabewettbewerb der öffentlichen Hand in unzulässiger Weise behindern und/oder beeinflussen. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung). Ebenso verboten ist der Austausch von marktrelevanten Daten des Lieferanten mit anderen Wettbewerbern, also solche unternehmens- oder marktbezogenen Informationen über Preise, Mengen, Kosten, Kapazitäten, Absatz, Kunden, Lieferbedingungen oder strategische Planungen, die geeignet sind, das gegenwärtige oder zukünftige Marktverhalten von Wettbewerbern zu beeinflussen und dadurch den wirksamen Wettbewerb zu beschränken oder zu verfälschen.

8.3. Im Hinblick darauf, dass die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit problematisch sein kann, stellt der Lieferant für seine Mitarbeiter einen fachkundigen Ansprechpartner zur Verfügung, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann und hierzu Auskunft geben kann.

8.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des **Bribery Act 2010** einzuhalten. Hierbei handelt es sich um ein britisches Strafgesetz, das umfassend jede Form der aktiven und passiven Bestechung im In- und Ausland unter Strafe stellt, Unternehmen für fehlende Präventionsmaßnahmen haftbar macht und – anders als viele andere Regelwerke – neben der Bestechung von Amtsträgern auch die Bestechung im privaten Geschäftsverkehr sowie das bloße Unterlassen angemessener Compliance-Strukturen sanktioniert.

9. Datenschutz / Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten

9.1. Personenbezogene Daten, insbesondere solche von Lucas-Nülle-Mitarbeitern, dürfen vom Lieferanten nur unter Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlicher Bestimmungen (insbesondere soweit einschlägig der DSGVO) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Organisationseinheiten und Gesellschaften des Lieferanten.

9.2. Bei der Datenqualität und bei der technischen Absicherung vor unberechtigtem Zugriff muss ein Standard des Lieferanten nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik im Zeitpunkt der Datenerhebung gewährleistet sein.

9.3. Die Verwendung von Daten durch den Lieferanten muss für die Betroffenen transparent sein, ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren. Die jeweils einschlägigen nationalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

9.4. Sofern der Lieferant in Kontakt mit vertraulichen und/oder personenbezogenen Daten von Lucas-Nülle oder deren Mitarbeiter kommt, behandelt er diese streng vertraulich und schützt sie vor Missbrauch, Verlust und Zweckentfremdung. Er greift jederzeit die für diesen Schutz erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen.

9.5. Soweit gesetzlich erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, mit Lucas-Nülle eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung i.S.d. Art. 28 DGSVO abzuschließen.

9.6. Der Lieferant gewährleistet, dass alle in Bezug zu Lucas-Nülle stehenden Geschäftsvorgänge nach den gesetzlichen Vorgaben korrekt und vollständig aufgezeichnet werden und für einen Zeitraum von 10 Jahren archiviert werden. Dies bedeutet, dass jede Geschäftsaktivität mit Lucas-Nülle so zu dokumentieren ist, dass der jeweilige Handlungs- und

Buchungsweg transparent und vollständig dargestellt und der jeweiligen Person zugeordnet werden kann, die die Transaktion ausgelöst hat und damit verantwortlich ist.

9.7. Der Lieferant informiert Lucas-Nülle ohne schuldhaftes Zögern, spätestens innerhalb von 72 Stunden, über ihm bekannt gewordene Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die Leistungen für Lucas-Nülle betreffen, und übermittelt die ihm verfügbaren Informationen zu Art und Umfang, betroffenen Kategorien, Ursachen, getroffenen Abhilfemaßnahmen und Kontaktstelle.

10. Exportkontrolle

10.1. Lucas-Nülle weist den Lieferanten darauf hin, dass für die Verbringung/Ausfuhr von Gütern (Waren, Software, Technologie) sowie für die Erbringung von Dienstleistungen mit grenzüberschreitendem Bezug zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung das europäische und deutsche Außenwirtschaftsrecht, sowie auch Exportkontrollregelungen anderer Länder Anwendung findet und die einzelnen Lieferungen sowie technischen Dienstleistungen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen können. Dies gilt insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-Use-Güter. Darüber hinaus bestehen europäische und andere weltweite nationale Embargovorschriften gegen bestimmte Länder und Personen, Unternehmen und Organisationen, die Lieferung, Bereitstellung, Verbringung, Ausfuhr oder Verkauf von Gütern sowie die Durchführung von Dienstleistungen verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen können. Für die grenzüberschreitende Lieferung bzw. Bereitstellung sind daher durch uns ggf. behördliche Genehmigungen oder sonstige Bescheinigungen einzuholen. Für bestimmte Transaktionen im Zusammenhang mit US-Gütern oder anderem US-Kodex unterfallenden Gütern/Leistungen kann zudem aufgrund extraterritorialer Wirkung das US-(Re-)Exportrecht greifen und zu Verboten oder Genehmigungspflichten führen, die Lucas-Nülle oder der Lieferant zu beachten und umzusetzen haben, um nicht unsererseits von US-Behörden sanktioniert zu werden.

10.2. Der Lieferant ist selbst verpflichtet, das Vorliegen und das Einhalten von Export- und Importkontrollvorschriften für den Lucas-Nülle-Liefergegenstand bzw. die Leistung an Lucas-Nülle und die Aus- und Einfuhr desselben zu prüfen und die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie gegebenenfalls der USA oder asiatischer oder arabischer Länder und aller betroffener Drittländer strikt zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Direktlieferungen für Lucas-Nülle.

10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Lucas-Nülle auf erste Anforderung unentgeltlich alle für einen von uns geplanten Export ihrer Liefergegenstände an Lucas-Nülle erforderlichen Information und Unterlagen, einschliesslich benötigter Herkunfts- und Ursprungszeugnisse, zu überlassen.

10.4. Der Lieferant übermittelt Lucas-Nülle auf Anforderung vollständige und zutreffende exportkontrollrelevante Angaben (z.B. Warenbeschreibung, Zolltarifnummer, Ursprungsland, Dual-Use-Klassifizierung, technische Parameter) sowie erforderliche Ursprungsnachweise und unterstützt Lucas-Nülle zumutbar bei behördlichen Genehmigungsverfahren.

11. Geheimhaltung

Lieferanten gewährleisten, betriebliche Informationen, die sie von Lucas-Nülle oder den mit dieser verbundenen Unternehmen erhalten haben, oder die sonst im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Lucas-Nülle zur Kenntnis gelangen und die sich auf Lucas-Nülle oder Unternehmen der Lucas-Nülle-Unternehmensgruppe beziehen, geheim zu halten, soweit keine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht oder Lucas-Nülle der Offenbarung gegenüber Dritten ausdrücklich zugestimmt hat. Durch entsprechende interne Regelungen bzw. durch die Gestaltung der Arbeitsverträge hat der Lieferant – gegenüber Mitarbeitern im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen - zu gewährleisten, dass sämtliche Informationen und Daten, die er von Lucas-Nülle oder einem Unternehmen der Lucas-Nülle-Unternehmensgruppe erhält, auch wenn diese kein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 GeschGehG. darstellen, die nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sind, der Geheimhaltung unterliegen und gegenüber unbefugten Dritten von ihm oder seinen Mitarbeitern (bei diesen weder während noch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Mitarbeiters) preisgegeben werden dürfen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht.

12. Verfahren für Hinweise und Beschwerden

Der Lieferant hat für den Fall, dass er oder einer seiner Mitarbeiter unsicher ist, ob sein Verhalten im Einklang mit den Regelungen dieses Verhaltenskodex steht, oder der Lieferant oder sein Mitarbeiter ein potentiellen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex feststellt, die Möglichkeit, sich mit einem entsprechenden Hinweis an Lucas-Nülle über die Mailadresse compliance@lucas-nuelle.de oder an die Lucas-Nülle GmbH, Siemensstr. 2, 50170 Kerpen, Bundesrepublik Deutschland) schriftlich oder per E-Mail oder persönlich zu wenden.

Der Lieferant wird seine Mitarbeiter, welche in die Geschäftsabwicklung mit Lucas-Nülle oder Unternehmen der Lucas-Nülle-Unternehmensgruppe involviert sind, schriftlich oder in Textform auf diese Hinweismöglichkeit hinweisen.

13. Konsequenzen von Verstößen gegen den Verhaltenskodex

13.1. Das Ansehen von Lucas-Nülle, als auch das Ansehen des Lieferanten und der jeweiligen Mitarbeiter desselben, kann durch eine Nichtbeachtung der Regelungen dieses Verhaltenskodex und/oder der ihm zugrunde liegenden oder von ihm in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften oder Konventionen und Unternehmensgrundsätze nachhaltig beschädigt werden. Insbesondere können sich aus der Nichtbeachtung des Verhaltenskodex erhebliche finanzielle Schäden für Lucas-Nülle und/oder den Lieferanten und/oder Mitarbeiter desselben ergeben. Lucas-Nülle toleriert daher keine Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex.

13.2. Lieferanten, die gegen Regelungen aus diesem Verhaltenskodex bzw. die hierdurch für sie begründeten Verpflichtungen schuldhaft verstoßen, müssen damit rechnen, dass Lucas-Nülle die Geschäftsbeziehung mit ihnen unmittelbar beendet und Lucas-Nülle alle gegebenen zivilrechtlichen und außerzivilrechtlichen Konsequenzen zieht, die mit dem einschlägigen Verstoß verbunden sind.

13.3. Darüber hinaus ist Lucas-Nülle im Falle eines schuldhaften Verstoßes durch den Lieferanten gegen eine Regelung aus diesem Verhaltenskodex berechtigt, von dem betroffenen Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten und von allen weiteren noch nicht vollständig erfüllten Verträgen mit dem Lieferanten zurückzutreten, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen diese fristlos zu kündigen. § 314 BGB bleibt für Dauerschuldverhältnisse unberührt.

14. Abhilfe / Freistellung

14.1. Stellt Lucas-Nülle einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex fest, kann Lucas-Nülle den Lieferanten zur Vorlage und Umsetzung eines angemessenen Abhilfe- und Verbesserungsplans innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Bei wesentlichen Verstößen (z.B. Gesetzesverstößen) ist Lucas-Nülle berechtigt, bis zur Abhilfe Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, sofern und soweit dies verhältnismäßig ist.

14.2. Der Lieferant stellt Lucas-Nülle von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einem schuldhaften Verstoß des Lieferanten gegen diesen Verhaltenskodex beruhen, und ersetzt Lucas-Nülle die hierdurch entstehenden angemessenen und nachgewiesenen Kosten (einschließlich erforderlicher Rechtsverteidigungskosten). § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

Kerpen, August 2026

Lucas-Nülle GmbH

Hiermit verpflichten wir, die

……..

uns gegenüber der Lucas-Nülle GmbH, Siemensstr. 2, 50170 Kerpen, Bundesrepublik Deutschland die Regelungen des vorstehend wiedergegebenen Verhaltenskodex für Lieferanten vollständig einzuhalten.

Diese Verpflichtung gilt während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung Lucas-Nülle GmbH bzw. zu einem Unternehmen der Lucas-Nülle-Unternehmensgruppe und einen Zeitraum von 5 Jahren hiernach.

……., den……

_____ _____

Vertretungsberechtigtes Organ Lieferant **Firmenstempel Lieferant**